

## Wichtige Hinweise zur Antragstellung ASEA-UNINET Projekte 2025-2026

### Call 2024

Projektdurchführungszeitraum 1-jährige Projekte: 01. Jänner 2025 - 31. Dezember 2025

Projektdurchführungszeitraum 2-jährige Projekte: 01. Jänner 2025 - 31. Dezember 2026

[www.asea-uninet.org](http://www.asea-uninet.org)

### I. GENERELLES

- Zielsetzung ist die Förderung bi- und multilateraler Projekte im Bereich Forschung, forschungsgeleiteter Lehre oder Kunst zwischen Österreich und folgenden ASEA-UNINET Mitgliedsländern: Indonesien, Kambodscha, Laos, Myanmar, Malaysia, Pakistan, den Philippinen, Thailand und Vietnam.
- Im Zuge der Antragstellung möchten wir Sie auf die EU-Sanktionen aufmerksam machen. Die EU-Sanktionen betreffen nie ein ganzes Land. Sanktioniert werden immer nur einzelne Personen und Institutionen. Wir bitten Sie um Durchsicht des Dokuments "[Information zu sanktionierten Staaten](#)" ([Click here to view the English version](#)) und um Überprüfung im Verdachtsfall. Im Dokument finden Sie weiterführende Informationen und Kontaktmöglichkeiten.
- Die Ausschreibung ist für alle wissenschaftlichen Disziplinen geöffnet: Naturwissenschaften, Technische Wissenschaften, Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften, Agrarwissenschaften, Veterinärmedizin, Geistes- und Sozialwissenschaften, Kunst und Musik.
- Alle am Projekt beteiligten, förderungsnehmenden Universitäten müssen [ASEA-UNINET \(Voll-\)Mitglieder oder Candidate Members](#), in Folge Mitgliedsuniversitäten genannt, der oben angeführten Länder sein.
- Alle begünstigten Projektteilnehmer/innen müssen zum Zeitpunkt der Projektdurchführung wissenschaftliche Angehörige (Anstellungsverhältnis) der österr. bzw. der ASEAN od. pakistan. ASEA-UNINET Mitgliedsuniversitäten sein. Als Fördernehmende gelten:
  - Studierende (ausschließlich im Zuge von Famulaturen, siehe Seite 5)
  - Doktoratsstudierende (Personen, die ein Doktoratsstudium an einer ASEA-UNINET Mitgliedsuniversität absolvieren)
  - Wissenschaftler/innen (Personen, die an einer ASEA-UNINET Mitgliedsuniversität **forschen**, je nach Position mit oder ohne Doktorat)

### Hinweise zur Bewerbung

- Der Projektantrag ist von österr. Seite aus zu stellen, und zwar von dem/der österr. Projektleiter/in an einer ASEA-UNINET Mitgliedsuniversität. Folgende wissenschaftliche Universitätsangehörige

sind antragsberechtigt:

- a. Professor/innen bzw. Habilitierte, oder
- b. Mitglieder des Rektorats (sofern sie forschend tätig sind), oder
- c. Leiter/innen einer Organisationseinheit mit Aufgaben in Forschung, Entwicklung oder Erschließung der Künste.

Weitere wissenschaftliche Angehörige (mit Anstellungsverhältnis), Wissenschaftler/innen wie Doktoratsstudierende (Definitionen siehe Seite 1) sind unter folgender Auflage antragsberechtigt: Sie legen dem Antrag ein kurzes Empfehlungsschreiben bei. Dieses ist auszustellen entweder von einem Mitglied des Rektorats der antragstellenden Universität (Gruppe b) oder von einem Angehörigen der Gruppe a bzw. c der zugeordneten Organisationseinheit.

- Es dürfen nur Projekte mit einer (zuerkannten) **Mindest**-Fördersumme von 5.000 Euro gefördert werden. Famulatur-Projekte sind von dieser Regel ausgenommen.
- Der neue, zweijährige, Durchführungszeitraum, ermöglicht Projekte, sowohl mit 1-jähriger als auch mit 2-jähriger Laufzeit. ACHTUNG: Der Projektstart ist erst nach Gegenzeichnung und Upload des Förderungsvertrages im online Portal möglich (siehe unten) möglich. Eine Verlängerung des Projektdurchführungszeitraums ist nur für 1-jährig beantragte Projekte und bis zu einem Jahr möglich. Durch die Verlängerung ist die Abgabe eines Zwischenberichts erforderlich.
- Die Mindest-Aufenthaltsdauer pro Mobilität beträgt 1 Woche (kürzere Aufenthalte müssen überzeugend dargelegt und vom ASEA-UNINET Vorstand genehmigt werden), die Maximal-Aufenthaltsdauer pro Mobilität 3 Monate.
- Die Förderung von Sachkosten ist nur in Zusammenhang mit geförderten Outgoing-Mobilitäten zulässig. ASEA-UNINET fördert in der Regel Sachkosten bis max. 30 % des Projekt-Fördervolumens (Entscheidung obliegt dem ASEA-UNINET Vorstand). Die Förderobergrenze für Sachkosten pro Projekt beträgt 3.000 Euro.
- Ad Famulaturen: Die Beantragung der benötigten Famulaturplätze erfolgt im Zuge des Projektcalls. Die Dauer einer Famulatur im Rahmen von ASEA-UNINET hat mindestens vier Wochen zu betragen (KEINE anteilmäßige Förderung bei kürzeren Aufenthalten). Darüber hinaus sind Famulaturen auch von sechs bzw. acht Wochen möglich.
- Gastlehraufenthalte müssen eine Mindestlehrleistung von 1 SWS (14 Vortragseinheiten à 45 Minuten) erfüllen und in Verbindung mit einem Forschungsaufenthalt bzw. der Entwicklung und Erschließung der Künste stehen. Es ist eine offizielle Bestätigung der HOST-Universität erforderlich, die den Umfang der erbrachten Lehre und Forschung vorlegt (Vorlage ist im ASEA-UNINET Netzwerkbüro zu erfragen).
- Kurzreisen, die ausschließlich zur Abhaltung von Vorträgen bzw. für Kongress-Besuche durchgeführt werden, werden nicht unterstützt.
- Sind an **einem** Projekt mehrere österreichische Mitgliedsuniversitäten beteiligt, so entscheiden diese, wer die Projektleitung für das Gesamtprojekt übernimmt. Diese/r Projektleiter/in ist sowohl für die Antragstellung als auch für die Abwicklung der Fördermittel und die Berichterlegung (für Fördernehmer/innen beider Unis) zuständig.
- Projektanträge sind online (Portal: STIP-Online) an den OeAD zu stellen. Neben dem Ausfüllen des online Antragformulars sind eine Reihe von Dokumenten hochzuladen, wie z.B. Abstract, ausführliche Projektbeschreibung, CV und Publikationsliste der Projektleitung, Auflistung aller

Projektteilnehmer/innen (Österreich und ASEAN-Partnerländer) inkl. Aufgaben im Projekt, Finanzierungsplan.

Ebenso ist dem Antrag ein Letter of Endorsement (Willensbekundung) der einreichenden Institution beizulegen. ACHTUNG: Für einige Uploads gibt es obligatorische Vorlagen. Diese stehen im online Portal zum Download zur Verfügung bzw. können im Netzwerkbüro erfragt werden.

- Die Auswahl der Projekte ist ein mehrstufiger Prozess:
  - Formal- und Plausibilitätsprüfung durch den OeAD
  - Befürwortung der formal gültigen Projektanträge durch den/die ASEA-UNINET Universitätskoordinator/in
  - Auswahl durch den ASEA-UNINET Vorstand und gegebenenfalls durch zusätzliche, externe Expert/innen unter Ausschluss von Interessenskonflikten
  - Letztentscheidung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)
- Förderungsvertrag: Nach erfolgter Förderzusage durch das BMBWF wird zwischen der Hochschulinstitution und der OeAD-GmbH ein Förderungsvertrag unterzeichnet. Der Vertrag legt alle aus der Förderung entstehenden Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure fest. Die Finanzierung der Projekte erfolgt aus Mitteln des BMBWF.
- Auszahlung der Förderung: Die Auszahlung der Fördermittel mit den Projektteilnehmenden erfolgt über die Heimatinstitution der antragstellenden Person. Der OeAD überweist die zuerkannten Fördermittel ausschließlich auf ein Konto der einreichenden Institution. Dieses ist mit dem Förderungsvertrag bekannt zu geben. Die Fördermittel werden durch den OeAD in folgenden Raten zur Verfügung gestellt:
  - a. Erste Rate, in der Höhe von 75% der zuerkannten Förderhöhe, auf den im Vertrag genannten Projekt-Innenauftrag an der Universität nach Annahme des gegengezeichneten Förderungsvertrags.
  - b. Zweite und zugleich letzte Rate (max. 25 %) nach Annahme des Abschlussberichtes und der Gesamtabrechnung (siehe Vorlage).
- Die Aufteilung der zuerkannten anteiligen Förderbeträge (Zuschüsse für Reise-/Aufenthalts-/Sachkosten) kann variiert werden, solange der zuerkannte Gesamtförderbetrag pro Projekt unverändert bleibt und die Vorgaben laut den hier vorliegenden Hinweisen zur Antragstellung eingehalten werden.
- Berichtspflichten: Die österr. Projektleitung hat nach dem Projektende unaufgefordert einen Abschlussbericht und eine Gesamtabrechnung per online Portal STIP-Online dem OeAD zu übermitteln. Die Annahme des Abschlussberichtes ist Voraussetzung für die Auszahlung der allfälligen zweiten Rate. Bei 2-jährigen Projekten oder 1-jährigen Projekten, deren Laufzeit verlängert wurde, hat die österr. Projektleitung zusätzlich nach max. 12 Monaten der Projektlaufzeit unaufgefordert einen Zwischenbericht mit Zwischenabrechnung per STIP-Online dem OeAD zu übermitteln. Der Zwischenbericht besteht lediglich aus einer kurzen Aufstellung der bis dahin stattgefundenen Mobilitäten inkl. der summativen Kosten. Der Abschlussbericht ist um die Aufstellung der zusätzlichen Mobilitäten und summativen Kosten zu ergänzen. Darüber hinaus ist ein inhaltlicher Bericht Teil des Endberichts.
- Stichprobenkontrollen der Abrechnungen durch den OeAD sind jederzeit, auch vor Ort, möglich. Etwaige nicht verbrauchte Restmittel sind an den OeAD zu retournieren.

- Der Abschlussbericht wird samt Fotos im ASEA-UNINET Jahresbericht sowie gegebenenfalls (auszugsweise) auf Webseiten und Online-Medien des OeAD und von ASEA-UNINET publiziert.
- Kontaktperson im OeAD:  
Barbara Karahan, BA BA MA  
Tel. +43 1 53408 476  
E-Mail: [barbara.karahan@oead.at](mailto:barbara.karahan@oead.at)

## II. FÖRDERUNG OUTGOING (von Österreich nach ASEAN-Partnerland bzw. Pakistan)

Empfohlen wird, dass Aufenthalte im Ausland grundsätzlich als Dienstreise abgerechnet werden. Eine Abrechnung von Reise- und Aufenthaltskosten erfolgt nach internen Regelungen der jeweiligen Institution (jedoch mit Deckelung lt. der hier vorliegenden Wichtigen Hinweise).

### Zuschuss zu Reisekosten:

(Abrechnung nach Belegen)

Fliegt ein/e Projektteilnehmer/in in einer Buchungsklasse oberhalb der Economy-Class, so kann der Betrag bis zur Höhe der Economy-Class (der günstigsten Alternative) gefördert werden. Voraussetzung ist die Vorlage eines diesbezüglichen Offerts für denselben Flug.

Sieht ein Projekt mehrere Aufenthalte im Ausland vor, so kann der Reisekostenzuschuss mit entsprechender Begründung überschritten werden (zwei Einzelreisen teurer als eine kombinierte).

#### Beispiele für Reisekosten:

- Flugkosten
- Flughafentransfer (Taxi nur mit Begründung)
- Innerasiatische Fahrten (sofern für die Erreichung des Zielorts erforderlich, günstigste Alternative)

**Gesamthöhe Reisekostenzuschuss pro Auslandsaufenthalt bis zu 1.500 Euro**

### Zuschuss zu Aufenthaltskosten:

(Abrechnung nach Belegen oder pauschal)

Stehen, außer für den Fall, dass die österr. und/oder die ausländische Partnerinstitution die Finanzierung / Kostenübernahme bereitstellt, zu.

Die Definition „Werktag“ muss nicht notwendigerweise jener Österreichs entsprechen, wenn geografische, kalendarische oder forschungsrelevante Kriterien dies erfordern. Die Unterstützung wird jedenfalls nur ausbezahlt, wenn die/der Projektteilnehmende die Aktivität im angeführten Zeitraum tatsächlich durchgeführt hat.

Als Beleg für den Aufenthalt innerhalb des Projekts gelten eine Hotelrechnung oder eine Bestätigung der Gastinstitution.

#### Beispiele für Aufenthaltskosten:

- Hotelkosten
- Verpflegung

- Transport vor Ort (sofern für die Erreichung des jeweiligen Zielorts erforderlich, günstigste Alternative)

**Doktoratsstudierende und Wissenschaftler/innen: bis zu 1.300 Euro / Monat**

**Bei kürzeren Aufenthalten anteilmäßig wie folgt reduziert:  
bis 12 Werktage bis zu 110 Euro / Werktag, danach die volle Höhe**

**Zuschuss zu Sachkosten:**

(Abrechnung nach Belegen)

Allfällige projektrelevante Sachkosten, sofern zur Zielerreichung des Projekts erforderlich (zB. Verbrauchsmaterialien bei Laborversuchen, Rechnungen (keine Honorare) für Übersetzungssysteme oder Datenakquise, Fahrzeuge vor Ort, um abgelegene Orte bei „Feldforschung“ zu erreichen)

**bis zu 3.000 Euro pro Projekt**

**Zuschuss zu Famulaturen:**

(Pauschal)

Förderung ausschließlich im Bereich Veterinär-/Humanmedizin! Für Studierende an den ASEAN-UNINET Medizinischen Universitäten in Österreich, an der Med. Fakultät der JKU und an der Veterinärmedizinischen Universität, die eine Famulatur an einer ASEAN ASEAN-UNINET Mitglieduniversität absolvieren.

Dauer: (Einmaliger) Zuschuss für Famulant/innen:

<b>4 Wochen (Minimum)</b>	<b>1.000 Euro</b>
<b>6 Wochen</b>	<b>1.500 Euro</b>
<b>8 Wochen (Maximum)</b>	<b>2.000 Euro</b>

**III. FÖRDERUNG INCOMING (von ASEAN-Partnerland bzw. Pakistan nach Österreich)**

**Zuschuss zu Reisekosten:**

(Abrechnung nach Belegen)

Als Reisekosten gelten Ausgaben für eine einmalige An- und Abreise zwischen Wohnort und Zielort.

Fliegt ein/e Projektteilnehmer/in in einer Buchungsklasse oberhalb der Economy-Class, so kann der Betrag bis zur Höhe der Economy Class (günstige Alternative) gefördert werden. Voraussetzung ist die Vorlage eines diesbezüglichen Offerts für denselben Flug.

Sieht ein Projekt mehrere Aufenthalte in Österreich vor, so kann der Reisekostenzuschuss mit entsprechender Begründung überschritten werden (zwei Einzelreisen teurer als eine kombinierte).

**Beispiele für Reisekosten:**

- Flugkosten
- Flughafentransfer (Taxi nur mit Begründung)
- Innerösterreichische Fahrten (sofern für die Erreichung des Zielorts erforderlich, günstigste Alternative)

**Gesamthöhe Reisekostenzuschuss pro Auslandsaufenthalt bis zu 1.500 Euro**

**Zuschuss zu Aufenthaltskosten:**

(Abrechnung nach Belegen oder pauschal)

Als Beleg für den Aufenthalt innerhalb des Projekts gelten eine Hotelrechnung oder eine Bestätigung der Gastinstitution.

**Doktoratsstudierende und Wissenschaftler/innen: 1.300 Euro / Monat**

**Bei kürzeren Aufenthalten anteilmäßig wie folgt reduziert:**

**bis 12 Werktage 110 Euro / Werktag, danach die volle Höhe**